

1. Allgemeine Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen in der Seeschifffahrt

Das berufliche Potential geflüchteter Menschen kann auch für die Seeschifffahrt genutzt werden.

Zwingende Voraussetzungen für alle, die eine Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Seeschifffahrt anstreben, ist ein **international gültiger Reisepass**, mit dem die Ein- und Ausreise in alle Länder weltweit möglich ist.

Außerdem muss der geflüchtete Mensch ein **anerkannter Flüchtling** sein; das heißt:

- der Asylantrag wurde anerkannt und positiv entschieden,
- eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz wurde ausgestellt,
- die Aufnahme einer Beschäftigung oder eine Ausbildung sind ohne Einschränkung erlaubt.

Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die **Berechtigung zur Erwerbstätigkeit** muss in der Aufenthaltserlaubnis (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) ausdrücklich festgehalten sein. Die Erwerbstätigkeit ist nur unter Auflagen erlaubt, wenn der Umfang der Erlaubnis entweder in der Aufenthaltserlaubnis eingetragen oder auf einem Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis dokumentiert ist.
Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) sind generell zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Auflagen berechtigt (die Eintragung "Erwerbstätigkeit gestattet" ist dort bereits eingedruckt).
- Bewerber müssen **ausreichende Deutschkenntnisse** vorweisen, um z.B. die Vorgaben für eine duale Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin oder für den Besuch einer Fach-/Fachhochschule zum Erwerb eines nautischen / technischen / elektrotechnischen Befähigungszeugnisses zu erfüllen. Sie sollten sowohl an dem ab 01.01.2017 verpflichtenden Integrationskurs als auch an dem dreimonatigen Kurs „Nationale Deutschförderung“ teilgenommen haben.
Die Sprachförderung führt zur selbständigen Sprachverwendung (B1+B2) und ggf. zur kompetenten Sprachverwendung (C1).
Diese Maßnahmen werden staatlich gefördert. Der Antrag für den Integrationskurs ist beim BAMF zu stellen. Für den weiteren Spracherwerb im Rahmen der nationalen Deutschförderung sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter Ansprechpartner.
- **Asylsuchende nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland und Geduldete (sogar schon ab dem ersten Tag ihrer Duldung)** können mit einer Ausbildung oder einem Studium beginnen, wenn dies zu einem anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss führt. Auf den Duldungspapieren muss dafür die Erwerbstätigkeit gestattet sein. Für Geduldete bedeutet dies, dass die Duldung bis zum Abschluss von Ausbildung oder Studium verlängert werden kann. Die sich daraus ergebende Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung bietet anschließend eine gute Perspektive für die weitere Lebensplanung.
- **Voraussetzungen für ein Studium** ist immer die Fachhochschulreife oder Hochschulreife, je nachdem welche Voraussetzung gefordert wird. Bei ausländischen Abschlüssen entscheiden die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen oder die Servicestelle „uni-assist“, ob die Voraussetzungen für ein Studium vorliegen. Inwiefern Studienleistungen, die bereits in einem

anderen Land absolviert wurden, auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können, entscheiden die Hochschulen selbst.

2. Die Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse und -nachweise

International vergleichbare Standards in der Ausbildung und der Befähigung von Seeleuten sind eine Voraussetzung für mehr Schiffssicherheit. Dazu gehören auch einheitliche Vorgaben für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse. So müssen nach dem internationalen STCW-Übereinkommen (Regeln I/10 und I/2 Absatz 7) ausländische Befähigungszeugnisse unter anderem auf Echtheit und Gültigkeit überprüft werden, wenn Kapitäne oder Schiffsoffiziere auf Schiffen eines anderen Staates tätig werden wollen. Die Verwaltung des Flaggenstaates stellt dann einen Anerkennungsvermerk sowie für den Dienst auf Fischereifahrzeugen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung aus.

Auch wenn geflüchtete Menschen eine Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Seeschifffahrt aufnehmen wollen, müssen ihre bisher erworbenen und vorliegenden Befähigungen überprüft werden.

Eine Anerkennung ist für folgende ausländische Bescheinigungen notwendig:

- nautische, technische sowie elektrotechnische Befähigungszeugnisse,
- Seefunkzeugnisse und
- Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen.

Für die Anerkennung ist in Deutschland das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zuständig.

Nicht erforderlich ist eine Anerkennung von Befähigungsnachweisen / Qualifikationsnachweisen für:

- den Dienst als Besatzungsmitglied auf Unterstützungsebene,
- die Bereiche Schiffssicherheit und Gefahrenabwehr (nach Kapitel VI STCW-Übereinkommen),
- den Dienst auf Fahrgastschiffen (nach Kapitel V STCW-Übereinkommen),
- den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen (nach Kapitel V STCW-Übereinkommen).

Alle weiteren Informationen zur Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse sowie die dazugehörigen Antragsformulare finden Sie auf der Website www.deutsche-flagge.de unter „Ausbildung und Befähigung / Bescheinigungen für Seeleute / Anerkennung ausländischer Bescheinigungen“.

Bei weiteren Fragen zu den Möglichkeiten und Laufbahnen in der Seeschifffahrt wenden Sie sich gerne an:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
zeugnisse@bsh.de

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (BBS)
info@berufsbildung-see.de

Verband Deutscher Reeder (VDR)
vdr@reederverband.de

Zentrale Heuerstelle Hamburg (ZHH)
Hamburg.Heuerstelle@arbeitsagentur.de

(Diese Information wurde erstellt in Zusammenarbeit von der Migrationsbeauftragten der Agentur für Arbeit Hamburg, dem BSH, der BBS, dem VDR und der ZHH bei der Agentur für Arbeit Hamburg.)